Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 16. Februar. **1881.**

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzb. pro 1881 enthält unter Nr. 1404: die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 7. Februar 1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Der Bundesrath hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 unterm 20. Januar 1881 beschlossen: 1) Es seien die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formular auszustellen; 2) die Gültigkeitsdauer eines Heimathsscheines dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Deutsches Reich.
(Königreich Preussen.)
Heimathschein.

Von de(r) unterzeichneten Regierung wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . ten . . . . 1 . . . zu . . . ., zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Preusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von . . . . . . Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . ., den . . ten . . . . . .
(Königlich preussische Regierung.)
(Unterschrift.)

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiet oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimathscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

(§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit [Bundesgesetzblatt Seite 355].)

2) **Bekanntmachung,** wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. 92, unten rechts, Vormitttags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptstellen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Februar 1881.

nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 7. August 1879 und 15. November 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters, Gutsbesitzers Orlovius in Gubin zum Standesbeamten an Stelle des Gutsbesitzers Pröll in Dorf Roggenhausen und des Gutsbesitzers Dobberstein in Skurjewo zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des p. Orlovius für den Standesamtsbezirk Skurjewo im Kreise Graudenz, sowie des Gemeindevorstehers, Besitzers Wetzel in Adamsdorf zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des Gutsbesitzers Hooff in Rondsen für den Standesamtsbezirk Rondsen in demselben Kreise hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Februar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

4) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Mai 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Postagenten Semrau in Barkenfelde zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Barkenfelde im Kreise Schlochau an Stelle des von da verzogenen Gutsbesitzers Pallavicini hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Februar 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

5) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Privatförsters Georg Kaatz in Zützer zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zützer im Kreise Dt. Krone an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Rudolf Kaatz in Zützer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 5. Februar 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

6) Im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath ertheile ich hierdurch für die Ausführung von Umlagebeschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane in dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. Seite 125) die nachstehende Anweisung:

1. die **Umlagebeschlüsse der Gemeindeorgane** (§ 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873) müssen die mit der Umlage zu belastenden Kirchengemeinden, den Zweck der Umlage, den Gesammtbetrag derselben und den zur Anwendung zu bringenden Beitragsfuß, sowie die Fälligkeitstermine bestimmt bezeichnen.
2. Zur Ausführung eines Umlagebeschlusses darf der Gemeinde-Kirchenrath erst schreiten, nachdem zu demselben **die kirchenaufsichtliche Bestätigung des Konsistoriums und die Genehmigung der Staatsbehörde** ertheilt ist.

   Zu diesem Zwecke ist der Umlagbeschluß der vereinigten Gemeindeorgane nebst den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen dem Konsistorium vorzulegen, welches ihn nebst den Unterlagen der Staatsbehörde mittheilen wird.
3. In der Einziehung von Umlagebeträgen muß ferner die ordnungsmäßige Aufstellung und öffentliche Auslegung einer **Heberolle** vorausgehen.

   Die Aufstellung der Heberolle erfolgt, abgesehen von Fällen äußerster Dringlichkeit, erst nach Ertheilung der in Nr. 2 gedachten Zustimmungs-Erklärungen der vorgesetzten Behörden.

   Die Heberolle hat den Umlageantheil und den der Berechnung desselben zum Grunde liegenden Staats- oder Kommunal-Steuerbetrag jedes einzelnen Verpflichteten, sowie den Gesammtbetrag der Umlage und der der Berechnung derselben zum Grunde gelegten Staats- oder Kommunalsteuer nebst dem Prozentsatze deutlich ersichlich zu machen.

   Die Offenlegung der Heberolle muß in der Regel 14 Tage lang stattfinden. Ort und Dauer der Offenlegung sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Für besonders einfache und eilige Fälle kann das Konsistorium ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten. Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung zu erwähnen.

   Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Heberolle durch besondere Benachrichtigung der Verpflichteten ersetzt werden.
4. Eine Zwangsvollstreckung von Umlagen kann nur auf Grund vorheriger, durch die Staatsbehörde ertheilter **Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle** vollzogen werden. Dieselbe ist unter Vorlage eines Nachweises über die ordnungsmäßige Offenlegung der Heberolle, bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) und im Uebrigen in den von dem Konsistorium besonders vorgeschriebenen Formen des Geschäftsganges nachzusuchen.
5. **Die Zwangsvollstreckung** ist durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungs-Behörden (Art. 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876,

Gesetz-Samml. Seite 125, und § 3 Absatz 1 u. 3 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Samml. Seite 591) zu bewirken, und zwar:

a. falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirks-Regierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen,

b. andernfalls durch die von der Bezirks-Regierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 3 Absatz 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde (Kirchmeisters), welchem die Restliste nebst der Heberolle und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a. eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben

die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 3 Absatz 2 der Ausführungsnachweisung vom 15. September 1879 zu der Verordnung vom 7. September 1879 zu gewährende Remuneration und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarif zu der Verordnung vom 7. September 1879 festgesetzten Gebühren

Anspruch.

6. Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

7. Reklamationen (§§ 1 und 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, Gesetzsammlung Seite 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Heberolle, bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten (Nr. 3) an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Gemeinde-Kirchenrath (das Presbyterium). Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an das Konsistorium einzureichen und von diesem mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an die Staatsbehörde abzugeben, welche die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

8. Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (§ 2 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1879, Gesetz-Sammlung Seite 591) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§ 25 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

9. Unter der Staatsbehörde in Nr. 2 bis 4 und 7 dieser Bestimmungen ist für die östlichen, dem Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 angehörigen Provinzen der Monarchie der Regierungs-Präsident zu verstehen.

Berlin, den 15. Januar 1881.

gez. v. Puttkamer.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch denselben die Verordnung der Königlichen Regierung hieselbst vom 16. November 1866, betreffend die Repartition und Erhebung von Parochial-Beiträgen bezüglich der Umlagebeschlüsse in evangelischen Kirchengemeinden, aufgehoben ist.

Marienwerder, den 7. Februar 1881.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Nachweisung**

von den im Monat Januar 1881 in den Normal-Marktorten der Lieferungs-Verbände des Regierungs-Bezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Im Lieferungs-Verbande.	Sind gezahlt worden für 50 Kilogramm					
	Hafer		Heu		Richtstroh	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Kreis Kulm . . .	8	50	3	—	3	—
„ Flatow . .	8	75	3	01	3	17
„ Graudenz . .	8	35	3	13	3	46
„ Konitz . . .	6	64	2	38	2	13
„ Dt. Krone .	7	11	2	38	2	44
„ Löbau . . .	6	88	3	63	3	—
„ Marienwerder	7	56	3	90	3	75
„ Rosenberg .	6	88	3	63	3	-
„ Schlochau .	6	64	2	38	2	13
„ Schwetz .	8	35	3	13	3	46
„ Strasburg .	6	88	3	63	3	—
„ Stuhm . .	6	67	2	63	2	18
„ Thorn. . .	8	38	3	11	3	13
„ Tuchel . .	6	64	2	38	2	13

Marienwerder, den 9. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Zusammenstellung**

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten (Normal-Marktorte) pro Monat Januar 1881.

	gute Sorte		mittlere Sorte		geringe Sorte	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Culm	18	—	17	—	16	—
Elbing	14	50	13	50	12	—
Dt. Eylau . .	—	—	13	75	—	—
Flatow . . .	—	—	17	49	—	—
Graudenz . . .	16	70	—	—	—	—
Konitz	13	56	13	37	12	89
Dt. Krone . .	14	62	14	23	13	82
Marienwerder .	15	56	15	17	14	62
Thorn	17	24	16	25	—	—

Marienwerder, den 9. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) **Nach-**

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der Städte	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen, gelbe, zum Kochen		Speisebohnen, weiße		Linsen		Kartoffeln		Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Rindfleisch Keule		Rindfleisch Bauch	
		pro 100 Kilogramm																						Markt- pro 1 Kilo-			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Christburg	18	52	17	57	14	85	14	22	17	50	—	—	—	—	6	65	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80
2	Conitz	19	86	18	77	14	16	13	27	16	56	27	56	60	—	2	90	4	25	3	50	4	75	—	85	—	85
3	Dt. Crone	20	67	19	16	15	78	14	22	16	63	—	—	—	—	2	77	4	87	4	38	4	75	1	—	—	80
4	Culm	19	98	19	38	13	86	17	—	17	78	28	75	60	—	5	75	6	—	5	—	6	—	1	—	—	90
5	Dt. Eylau	19	32	18	52	14	73	13	75	17	42	—	—	—	—	4	94	6	—	—	—	7	25	1	10	1	—
6	Flatow	20	04	19	31	16	93	17	49	16	84	—	—	—	—	2	40	6	34	—	—	6	01	1	—	—	60
7	Pr. Friedland	—	—	19	—	17	86	15	50	18	13	—	—	—	—	3	25	5	—	—	—	4	75	—	80	—	80
8	Graudenz	20	53	21	80	16	56	16	70	*20	31	27	25	59	—	6	20	6	91	—	—	6	26	1	15	—	95
9	Jastrow	—	—	19	46	16	20	14	48	17	80	—	—	—	—	3	15	4	—	—	—	4	—	—	75	—	65
10	Löbau	9	40	9	22	7	50	7	—	7	77	—	—	—	—	4	—	6	—	—	—	6	—	—	70	—	60
11	Marienwerder	20	11	19	48	12	83	15	12	19	67	—	—	—	—	7	18	7	50	—	—	7	80	1	—	—	80
12	Mewe	17	11	17	36	13	19	14	13	17	06	—	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90
13	Neumark	19	—	19	81	15	—	15	—	16	—	—	—	—	—	3	—	6	—	5	—	5	—	—	80	—	80
14	Riesenburg	19	17	18	75	14	50	14	50	—	—	—	—	—	—	6	48	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80
15	Rosenberg	19	41	19	37	12	84	12	88	16	91	—	—	—	—	5	83	8	—	6	—	8	—	—	95	—	80
16	Schlochau	—	—	19	—	13	62	14	40	15	55	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	6	—	1	—	—	—
17	Schwetz	—	—	20	50	16	—	—	—	16	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80
18	Strasburg	19	63	18	11	14	20	18	14	17	06	—	—	—	—	4	20	6	—	5	—	7	—	—	80	—	80
19	Stuhm	17	11	14	06	12	37	13	20	17	29	—	—	—	—	7	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85
20	Thorn	22	10	21	10	16	75	16	75	20	—	28	—	60	—	5	33	6	26	—	—	6	21	1	30	1	—
21	Tuchel	21	17	20	31	14	43	16	—	15	55	—	—	—	—	3	42	8	—	—	—	5	—	—	80	—	—
	Summa	323	13	390	04	304	16	293	75	337	83	111	56	239	—	97	55	95	13	28	88	94	78	18	70	15	50
	Durchschnitt	19	01	18	57	14	48	14	69	16	89	27	89	59	75	4	65	5	95	4	81	5	92	—	94	—	82
22	Hammerstein	.	.	.	.	.	.	16	—																		
23	Neuenburg	.	.	.	.	.	.	17	—																		
24	Bandsburg	.	.	.	.	.	.	14	—																		

* Wirklicher Engros-Preis.

10) **Durchschnitts-Markt-Preise**

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Januar 1881 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd. a. Mastvieh		1. b. mageres Vieh		1. c. Jungvieh unter 4 Jahren		2. Kälber pro Stück a. unter 8 Tagen		2. b. über 8 Tage		3. Schweine für 100 Pfd. a. fette		3. b. magere		4. Hammel für 100 Pfd. a. fette		4. b. magere		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
26	58	19	75	—	—	14	92	28	08	43	28	32	94	28	50	—	—	44	17	640	15

11) Der Königliche Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat die Anlage einer neuen Apotheke zu Jablonowo, Eisenbahnstations-Ort an der Thorn-Insterburger Bahn, Kreis Strasburg, genehmigt.

Approbirte Apotheker, die noch nicht im Besitze einer eigenen Apotheke gewesen sind, fordern wir hiermit auf, ihre Bewerbungen um die Concession unter Beifügung eines kurz gefaßten Lebenslaufs, der Approbation, der Lehr- und Servirzeugnisse, eines polizeilichen Führungsattestes und eines obrigkeitlich attestir-

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Januar 1881.

preise. gramm. Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert.)	Eß-Butter.	60 Stück Eier.	Laden-Preise. pro 1 Kilogramm. Mehl Nr. 1. Weizen.	Mehl Nr. 1. Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizen-Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee. Java mittler.	Kaffee. Java, gelber (gebrannter).	Salz, gewöhnliches.	Schweine-Schmalz (hiesiges)
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	— 50	— 80	1 60	1 85	2 60	— 32	— 32	— 30	— 28	— 40	— 40	— 40	2 —	2 80	— 20	1 40
1 10	— 55	— 75	1 65	2 20	3 10	— 40	— 36	— 65	— 60	— 60	— 60	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 10	— 60	— 90	1 80	2 01	3 17	— 44	— 35	— 60	— 45	— 60	— 60	— 60	2 80	4 —	— 20	2 —
1 —	— 90	1 —	2 —	1 90	2 50	— 35	— 28	— 50	— 40	— 50	— 30	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —
1 20	— 60	— 80	2 —	2 10	3 23	— 40	— 32	— 70	— 50	— —	— —	— 60	3 20	3 80	— 20	1 80
1 20	— 80	— 90	— —	1 84	3 25	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	— 50	— 60	3 30	4 —	— 20	1 60
1 —	— 60	— 80	2 —	2 —	3 20	— 40	— 30	— 60	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 —	— 20	1 40
1 12	— 93	— 95	1 90	2 16	3 48	— 40	— 36	— 70	— 46	— 70	— 60	— 70	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	— 45	— 75	2 —	1 90	3 —	— 40	— 34	— 60	— 30	— 40	— —	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 —	— 50	— 70	1 80	1 80	2 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	2 —
1 05	— 75	— 85	1 50	1 15	3 20	— 60	— 35	— 60	— 50	— 70	— 70	— 60	3 —	4 —	— 20	1 80
1 —	— 50	— 90	1 60	1 80	1 80	— 40	— 30	— 35	— 50	— 60	— 36	— 50	2 80	3 20	— 20	1 80
1 —	— 50	— 80	1 80	1 60	2 —	— 36	— 30	— 60	— 50	— 60	— 60	— 70	3 —	4 —	— 20	1 60
1 10	— 75	— —	1 70	1 60	2 80	— 40	— 34	— 38	— 36	— 60	— —	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 10	— 73	— 85	1 55	1 78	2 60	— 40	— 36	— 70	— 60	— 60	— 80	— 60	3 60	4 —	— 20	1 80
1 40	1 —	1 —	2 —	1 80	3 20	— 40	— 30	— 65	— 50	— 50	— —	— 50	2 50	3 30	— 20	1 20
1 10	— 50	— 80	1 80	1 70	3 —	— 40	— 30	— 35	— 30	— 30	— 25	— 50	2 80	3 40	— 20	2 —
1 —	— 75	— 78	1 67	2 07	2 89	— 55	— 50	— 75	— 55	— 65	— 75	— 60	3 60	4 60	— 20	1 60
1 10	— 60	— 85	1 49	1 85	2 81	— 32	— 32	— 30	— 30	— 40	— 30	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	— 90	— 95	2 60	2 09	3 —	— 44	— 34	— 80	— 46	— 60	— 40	— 80	3 —	3 60	— 20	1 90
1 20	— 60	— 80	2 —	1 80	2 80	— 31	— 28	— 35	— 35	— 30	— 25	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
23 27	14 01	16 93	36 46	39 —	60 03	8 49	7 02	11 48	9 21	10 45	8 41	12 30	61 —	76 40	4 20	36 30
1 11	— 67	— 85	1 82	1 86	2 86	— 40	— 33	— 55	— 44	— 52	— 49	— 59	2 90	3 64	— 20	1 73

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 9. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

ten Nachweises der zur Anlage und zu dem Betriebe des Apothekergeschäfts erforderlichen Mittel, innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Marienwerder, den 3. Februar 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses oder in Folge polizeilicher Anordnung aus dem Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1880 des Landes verwiesen sind.

1. **Buzinski**, Josef, Arbeiter, 29 Jahre alt, 1 Meter 65 Centim. groß, Haare röthlich, Augen blaugrau, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
2. **Dobrowolski**, Wladislaus, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
3. **Dombinski**, Bär, Handelsmann und Schriftgelehrter, 45 Jahre alt, Haare dunkel, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beleidigung eines Beamten nach Rußland ausgewiesen.
4. **Gagin**, Johann, Arbeiter, 26 Jahre alt, Haare dunkelblond, Augen blau, Zähne gut, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
5. **Gehrt**, Georg, 24 Jahre alt, Haare dunkel, wegen Obdachslosigkeit und Legitimationslosigkeit ausgewiesen.
6. **Ginglinski**, Jankel, Arbeiter, 67 Jahre alt, kleiner Statur, Haare grau melirt, Augen grau, wegen Betteln und Landstreichens nach Rußland ausgewiesen.
7. **Golibrodski**, Elias, Barbiergehilfe, 20 Jahre alt, Haare und Augen dunkel, wegen Landstreichens nach Rußland ausgewiesen.

8. Jamkowski, Ignatz, Arbeiter, 38 Jahre alt, 1 Meter 70 Centim. groß, Haare blond, Augen blaugrau, Zähne fehlerhaft, als lästige Person nach Rußland ausgewiesen.
9. Jaworski, Bartholomäus, Arbeiter, 22 Jahre alt, Haare blond, Augen braun, Zähne gut, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
10. Kalinowski, Franz, Schuhmacher, 42 Jahre alt, Haare dunkel, Augen grau, Zähne gut, wegen Betteln nach Rußland ausgewiesen.
11. Kotarski, Stanislaus, Knecht, 19 Jahre alt, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
12. Lawczynski al Sawicki, Vincent al. Andreas, Schuhmachergeselle, 28 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Haare blond, Augen braun, Zähne gut, als lästige Person nach Rußland ausgewiesen.
13. Majede, Moses, Schneider, 18 Jahre alt, wegen Landstreichens nach Rußland ausgewiesen.
14. Mi..knin, Salomon, Glaser, 21 Jahre alt, Haare schwarz, Augen braun, Zähne fehlerhaft, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
15. Nowalkowski, Josef, Knecht, 20 Jahre alt, 1 Meter 68 Centim groß, Haare blond, Augen blau, Zähne vollzählig, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
16. Pawlowski, Josef, Arbeiter, 48 Jahre alt, 1 Meter 64 Centim. groß, Haare dunkelblond, Augen braun, Zähne vollzählig; besondere Kennzeichen: lahmt auf dem linken Fuße, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
17. Pietrowski, Franz, Schuhmacher, 26 Jahre alt, Haare dunkelblond, Augen blau, Zähne vollzählig, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
18. Nybicki, Josef, Arbeiter, 30 Jahre alt, Haare dunkelblond, Augen blau, Zähne vollzählig; besondere Kennzeichen: Narbe an der linken Hand, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
19. Sadakierski, Josef, Arbeiter, 48 Jahre alt, 1 Meter 68 Centim. groß, Haare blond, Augen grau, Zähne fehlerhaft, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.
20. Sawalowicz, Aron, Tischlergeselle, 18 Jahre alt, Haare schwarz, Augen dunkel, wegen Landstreichens nach Rußland ausgewiesen.
21. Templin al. Winter, Johann, Arbeiter, 62 Jahre alt, 1 Meter 72 Centim. groß, Haare und Augen schwarz, Zähne fehlerhaft, wegen Landstreichens und Bettelns nach Rußland ausgewiesen.
22. Wiorkowski, Josef, Arbeiter, 22 Jahre alt, 1 Meter 77 Centim. groß, Haare dunkel, Augen grau, Zähne vollzählig, als lästig nach Rußland ausgewiesen.
23. Wisniewska, Marianna, Wittwe, 56 Jahre alt, Haare dunkel, Augeu grau, wegen Diebstahls nach Rußland ausgewiesen.

Marienwerder, den 8. Februar 1881.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) Am 5. April d. J. wird, mit Genehmigung des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen, in der Stadt Neuteich ein Vieh- und Pferde-Markt abgehalten werden.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Februar 1881.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) Bekanntmachung.

Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben.

Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes Seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung der Auflieferer bietet.

Danzig, den 5. Februar 1881.
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Reisewitz.

15) Bekanntmachung.

Die dem Rittergutsbesitzer Herrn von Frantzius gehörige Brennerei zu Uhlkau ist mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. März d. J. ab von dem Hebebezirke des Königlichen Steueramtes zu Schöneck im Hauptamtsbezirke Pr. Stargard abgezweigt und dem Hebebezirke des Königl. Steuer-Amtes zu Dirschau im Hauptamtsbezirke Elbing zugewiesen worden.

Danzig, den 7. Februar 1881.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.

16) Vorlesungen
an der Königl. Thierarzneischule in Hannover.
Sommer-Semester 1881.
Beginn: 1. April.

Director Professor Dr. Damman: Seuchenlehre Veterinärpolizei; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Allgemeine Chirurgie.
Professor Begemann: Organische Chemie; Receptirkunde; Pharmaceutische Uebungen.
Professor Dr. Harms: Operationslehre; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik.
Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxi-

kologie, Allgemeine Therapie; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie; Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Histologische Uebungen; Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Lehrer N. N.: Osteologie und Syndesmologie; Physiologie I. Theil.

Professor Dr. Heß: Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen-Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen-Excursionen).

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt

Die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Raimondo Nardon, Erdarbeiter, 23 Jahre alt, aus Ciola, bei Trient, Tirol, wegen schweren Diebstahls (1½ Jahr Zuchthaus), vom Großh. badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 21. Januar d. J.

b. auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Alois Peter, Bäckergeselle, 18 Jahre alt, geboren zu Kohlsdorf, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Marienwerder, vom 28. Januar d. J.,
3. Eduard Berg, Bäckergeselle, 40 Jahre alt, aus Wenzelsdorf, Mähren, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Marienwerder, vom 29. Januar d. J,
4. Lomel Schubert, Schneider, 17 Jahre alt, aus Sulwalki, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 26. Januar d. J.,
5. Matthias Wiltschke, Stellmachergeselle, geboren am 26. März 1854 zu Woytostowo bei Bochnia, Galizien, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 26. Januar d. J.,
6. Thaddeus Zagajewski, Handlungsgehilfe, 19 Jahre alt, aus Lemberg, Galizien, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Posen, vom 31. Januar d. J.,
7. Karl Hanzlick, Fleischergeselle, geboren am 25. Juni 1863 zu Prag, wegen Landstreichens, Betteln, Sachbeschädigung und Diebstahls, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 25. Januar d. J.,
8. Josef Entlich, Weber, 37 Jahre alt, aus Roth-Kostelетz bei Nachod, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von der Kgl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 28. Januar d. J.,
9. Leopold Lucka, Handlungskommis, geboren am 21. April 1851 zu Wien, ortsangehörig zu Prag, wegen Landstreichens und Betteln, von der Kgl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 15. Januar d. J.,
10. Josef Polaschek, 20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Oderberg, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 18. Januar d. J.,
11. Erich Essen, Arbeiter, geboren am 17. Juni 1848 zu Wallentuna bei Stockholm, Schweden, wegen Landstreichens, Betteln und Hausfriedensbruch, von der Königl. preuß Bezirksregierung zu Magdeburg, vom 21. Januar d. J.,
12. Josef Purmann, Schneider, geboren am 24. Mai 1849 zu Radowenz, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Merseburg, vom 25. Januar d. J.,
13. Johanna Sophia Hansen, unverehelichte Arbeiterin, 23 Jahre alt, aus Orup, Kirchspiel Roholte, in Seeland, Dänemark, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 29. Januar d. J.,
14. Eduard Birchen, Buchbinder, geboren am 23. Oktober 1840 zu Everle, ortsangehörig zu Brüssel, Belgien, wegen Betteln, im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß Bezirksregierung zu Minden, vom 30. Dezember 1880,
15. Johann Nilson, Tagelöhner, 31 Jahre alt, geboren zu Malmö, Schweden, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 29. Januar d. J,
16. Heinrich Hübner, Tuchmacher, 16 Jahre alt, geboren zu Rochlitz, ortsangehörig zu Berzdorf, Böhmen, wegen Landstreichens und Betteln, von der Königl preuß. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 25. Januar d. J,
17. Franz Krumpl, Lackirer, geboren 1853, aus Hörtendorf, Bezirk St. Veit, Kärnthen, Oesterreich, wegen Landstreichens und Betteln, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Bergzabern, vom 22. Dezember 1880,
18. Arpád Ramazetter, Maler, 29 Jahre alt, aus Fünfkirchen, Ungarn, wegen Betrug im Rückfalle und Landstreichens, vom Stadtmagistrat Nürnberg in Bayern, vom 11. Januar d. J.,
19. Johann Marks, Kellner, 27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Groß-Borowitz bei Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens, Betteln und verbotswidriger Rückkehr in das Landesgebiet, von

der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 24. Dezember 1880,

20. Johann Schröter, Sattler und Tapezierer, geboren am 1. März 1858 zu Wattwyl, Bezirk Neu-Toggenburg, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz, vom 26 Januar d. J.,

Die durch Beschluß der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig vom 30. Dezbr. v. J. (Centralblatt 1881, Seite 8, Ziffer 8) aus dem Reichsgebiete ausgewiesene, mit dem Geburtsnamen seiner Mutter als Kanter bezeichnete Person, heißt, wie sich nachträglich herausgestellt hat, Jakob Löb Orenberg und ist im Jahre 1858 zu Kadan bei Kowno in Rußland geboren.

18) **Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Dezember v. J. die Pfarrer Dreyer in Gollub, Kitzig in Lüben und Rübsamen in Mockrau zu Superintendenten der bisher interimistisch von ihnen verwalteten Diözesen Strasburg, beziehungsweise Dt. Krone und Konitz zu ernennen geruht.

Die durch den Tod des Försters Schliewert erledigte Försterstelle zu Cronerfier in der Oberförsterei Schönthal ist vom 1. März 1881 ab, dem Förster Weidemann, bisher in der Oberförsterei Plietnitz, definitiv übertragen.

Der Bürgermeister Loße zu Christburg ist zum Bürgermeister dieser Stadt wiedergewählt und von uns bestätigt worden.

19) **Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Steinborn wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Nadowisk, Kreis Strasburg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulvorstande zu Kl. Nadowisk zu melden.

Die zweite Lehrerstelle in Siemon bei Unislaw ist von sofort zu besetzen. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben diese bei dem Gutsvorstande in Siemon bei Unislaw anzubringen.

An der Stadtschule zu Flatow ist eine Lehrerstelle vacant. Bewerber evangelischer Confession wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamte in Flatow melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.